

Nr. 468 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom mit dem das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz, das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 geändert werden (Begleitgesetz zum Salzburger Landesbedienstetengesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../....., wird geändert wie folgt:

1. Das Inhaltsverzeichnis entfällt.

2. Die §§ 1 bis 41 Abs 1, (§§) 42 bis 46a und 47 Abs 2 und 3 sowie die Anlagen 1 und 2 entfallen mitsamt den Überschriften des 1. bis 6. Abschnittes und der Anlagen.

3. Im § 48 wird angefügt:

„(...) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 bis 41 Abs 1, (§§) 42 bis 46a und 47 Abs 2 und 3 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Gleichzeitig wird auch der Entfall der Überschriften des 1. bis 6. Abschnittes und der Anlagen wirksam. § 10 ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zuordnungsänderung aufgrund eines Antrages gemäß § 10 Abs 1 oder einer Anregung gemäß § 10 Abs 1a frühestens mit dem auf das Einlangen des Anbringens folgenden Monatsersten wirksam wird; dies gilt erstmals für Anträge und Anregungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl Nr .../2026, gestellt bzw vorgebracht wurden.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../....., wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes lautet „Gesetz über die Leistungsfeststellung von Bediensteten (Leistungsfeststellungsgesetz)“

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Leistungsfeststellung bei Vertragsbediensteten im alten Gehaltssystem

- § 21a Allgemeine Bestimmungen
- § 21b Bericht aus besonderem Anlass
- § 21c Antrag des Vertragsbediensteten auf Leistungsfeststellung
- § 21d Leistungsfeststellung durch den Dienstgeber
- § 21e Senatsentscheidung des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungssachen

2. Abschnitt

Leistungsfeststellung bei Beamten

- § 22 Allgemeine Bestimmungen
- § 23 Bericht aus besonderem Anlass
- § 24 Befassung des Beamten
- § 25 Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung
- § 26 Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde
- § 27 Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 71a (Verfassungsbestimmung)
- §§ 77ff In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

3. Die §§ 1 bis 21 entfallen mitsamt den Überschriften des 1. bis 6a. Abschnittes.

4. Vor § 21a wird folgende Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt

Leistungsfeststellung bei Vertragsbediensteten im alten Gehaltssystem

5. Im § 21a erhält der bisherige Text des Abs 1 die Absatzbezeichnung „(1a)“ und wird vor dem neuen Abs 1a eingefügt:

„(1) Die §§ 21a bis 21e finden auf Vertragsbedienstete Anwendung, deren Entlohnung nach dem alten Gehaltssystem (§ 2 lit C Z 23 des Salzburger Landesbedienstetengesetzes - LBG) erfolgt.“

6. § 21d erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 21c“ und im Text werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird der Verweis „§ 53 Abs 4“ durch den Verweis „§ 163 LBG“ und der Verweis „§ 53 Abs 1“ durch den Verweis „§ 161 LBG“ ersetzt.

6.2. Im Abs 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 21e Abs 1)“.

7. § 21e erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 21d“ und im Text werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Antrag nach § 21d“ durch den Ausdruck „Antrag nach § 21c“ ersetzt.

7.2. Im Abs 4 wird der Ausdruck „Antrags des Vertragsbediensteten gemäß § 21d“ durch den Ausdruck „Antrags des Vertragsbediensteten gemäß § 21c“ ersetzt.

8. § 21f erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 21e“ und im Abs 1 wird der Verweis „§ 21e Abs 3“ durch den Verweis „§ 21d Abs 3“ ersetzt.

9. Die §§ 22 bis 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Abschnitt

Leistungsfeststellung bei Beamten

Allgemeine Bestimmungen

§ 22

(1) Die dienstlichen Leistungen des Landesbeamten (§ 1 Abs 1 Z 2 LBG) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einer Beurteilung zu unterziehen (Leistungsfeststellung).

(2) Der Vorgesetzte (§ 2 lit A Z 13 LBG) des Beamten hat der Dienstbehörde über die dienstlichen Leistungen des Beamten zu berichten, sofern ein Bericht von der Dienstbehörde verlangt wird oder er es im Sinne des § 23 Abs 1 für erforderlich erachtet. Der Bericht ist im Dienstweg zu erstatten. Die im Dienstweg befassten Vorgesetzten haben sich im Fall einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern.

(3) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend. Je nach der Verwendung des Landesbeamten vorhandene vergleichbare, dem allgemein erzielten Durchschnitt entsprechende Leistungen sind bei der Beurteilung heranzuziehen.

Bericht aus besonderem Anlass

§ 23

(1) Der Vorgesetzte hat über den Beamten bis spätestens 31. Oktober eines Kalenderjahres zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat (Übernorm). Der Vorgesetzte hat über den Beamten unverzüglich zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass der Beamte während der vergangenen sechs Monate den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat (Unternorm).

(2) Über den Beamten darf im Sinne des Abs 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 13 Wochen oder an 65 Arbeitstagen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

(3) Über den provisorischen Beamten hat der Vorgesetzte auch dann zu berichten, wenn dieser durch einen Zeitraum von drei Monaten den Arbeitserfolg nicht aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

(4) Für Beamte gemäß § 25 Abs 1 letzter Satz kommt ein Bericht gemäß Abs 1 nur in Betracht, wenn die Leistungsfeststellung für die Verwendung oder Laufbahn des Beamten von Bedeutung ist.

Befassung des Beamten

§ 24

(1) Die Absicht, einen Bericht gemäß § 23 Abs 1 oder 3 zu erstatten, hat der Vorgesetzte im Einvernehmen mit seinem Vorgesetzten dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht gemäß § 23 Abs 1 zweiter Satz (Unternorm) zu erstatten, hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Berichte nach Abs 1 sind unter Anschluss einer allfälligen Stellungnahme des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln.

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 25

(1) Beamte, die der Ansicht sind, dass sie im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten haben, können bis spätestens 31. Oktober eines Kalenderjahres eine Leistungsfeststellung über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen. Dies gilt nicht für Beamte, die sich in der höchsten für ihren Dienstzweig in Betracht kommenden Dienstklasse, bei Beamten der Verwendungsgruppe A in der Dienstklasse VIII, befinden.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen, Stellung zu nehmen, dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen zwei Wochen schriftlich zu äußern und den Antrag mit seiner Stellungnahme sowie einer allfälligen Äußerung des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 22 Abs 2 letzter Satz findet Anwendung.

Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde

§ 26

(1) Die Dienstbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen mit Bescheid festzustellen, dass der Beamte im Beobachtungszeitraum (§ 23 Abs 1) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Fall der Einleitung des Verfahrens durch Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tag des Einlangens des Berichtes und im Fall der Antragstellung durch den Beamten mit dem Tag des Einlangens des Antrages.

(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 1 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, dass diese Leistungsfeststellung nicht mehr zutrifft, so hat er über den

Landesbeamten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, hat eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu erfolgen. Auf die Berichterstattung findet § 24 sinngemäß Anwendung.

(4) Nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab Rechtskraft eines Bescheides nach Abs 1 Z 2 (Beobachtungszeitraum) ist jedenfalls vom Vorgesetzten über den Beamten zu berichten und eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(5) Die Leistungsfeststellung hat sich mit Ausnahme bei provisorischen Beamten und bei Berichten nach § 23 Abs 1 zweiter Fall auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Jede rechtliche Wirkung der Leistungsfeststellung endet drei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, wenn nicht Abweichendes bestimmt ist. Eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 1 kann auch noch für eine Beförderung zu dem Vorrückungstermin berücksichtigt werden, der auf den Ablauf dieser Frist folgt. Während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG wird der Ablauf der Frist gehemmt. Innerhalb der Frist kann ein Bericht nach § 23 Abs 1 erster Fall nicht erstattet und ein Antrag nach § 25 nicht gestellt werden.

(6) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 1 Z 2 und vor Einstellung eines Verfahrens gemäß Abs 7 hat die Dienstbehörde die Stellungnahme eines Beirates einzuholen, der aus einem Bediensteten der Dienstbehörde als Vorsitzendem, einem weiteren Bediensteten der Dienstbehörde und einem in diese Funktion vom zuständigen Personalvertretungsorgan entsendeten Bediensteten besteht.

(7) Findet die Dienstbehörde im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 23 Abs 1 erster Satz oder eines Antrages des Beamten gemäß § 25, dass eine Feststellung gemäß Abs 1 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Beamte davon schriftlich zu verständigen. Die Dienstbehörde hat dem Landesbeamten vorrausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Unterlagen und Ergebnissen sonstiger Ermittlungen, insbesondere zu dem vom Vorgesetzten erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu, zu geben. Der Beamte kann binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Dienstbehörde die Erlassung eines Bescheides über die Einstellung des Verfahrens beantragen.

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 27

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Leistungsfeststellungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichterstatte sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Landesbediensteten angehören.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Beamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung.“

10. Die §§ 28 bis 71 entfallen mitsamt den Überschriften des 7. bis 10a. Abschnittes.

11. Vor § 71a wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt Schlussbestimmungen“

12. Die §§ 72 bis 75 entfallen mitsamt der Überschrift des 11. Abschnittes.

13. Im § 87 wird angefügt:

„(...) Der Gesetzestitel, das Inhaltsverzeichnis und die §§ 21a bis 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft. Gleichzeitig wird auch der Entfall der §§ 1 bis 21, 28 bis 71 und 72 bis 75 sowie der Überschriften des 1. bis 11. Abschnittes wirksam.“

Artikel III

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBl Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../....., wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes lautet „Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Beamten (Disziplinargesetz)“

2. Die §§ 1 bis 32 entfallen mitsamt den Überschriften des 1. bis 9. Abschnittes.

3. Im § 33 wird nach dem Wort „Beamte“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs 1 Z 2 LBG)“ eingefügt.

4. Im § 64 Abs 2 wird der Verweis „§ 9d Abs. 1“ durch den Verweis „§ 31 LBG (Geheimhaltung)“ ersetzt.

5. Die §§ 70a bis 80, 80a Abs 1 und 3, (§§) 81 bis 124 entfallen mitsamt den Überschriften des 11. bis 13. Abschnittes.

6. Die §§ 126 bis 129a entfallen.

7. Im § 136 wird angefügt:

„(...) Der Gesetzestitel, die §§ 33 und 64 Abs 2 sowie die Änderungen der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft. Gleichzeitig wird auch der Entfall der §§ 1 bis 32, 70a bis 80, 80a Abs 1 und 3, (§§) 81 bis 124, 126 bis 129a sowie der Überschriften des 1. bis 9. und 11. bis 13. Abschnittes wirksam.“

8. In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Überschrift der Anlage lautet: „**Besondere Ernennungserfordernisse, Definitivstellungserfordernisse**“.

8.2. Im I. Teil der Anlage wird die Abschnittsüberschrift „**A) Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel**“ durch die Abschnittsüberschrift „**Dienstzweige**“ ersetzt.

8.3. Im I. Teil der Anlage entfallen im bisherigen Abschnitt A Unterabschnitt „**Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)**“ die die Dienstklassen und Amtstitel betreffenden Zeilen.

8.4. Im I. Teil der Anlage entfallen im bisherigen Abschnitt A Unterabschnitt „**Gehobener Dienst (Verwendungsgruppe B)**“ die die Dienstklassen und Amtstitel betreffenden Zeilen.

8.5. Im I. Teil der Anlage entfallen im bisherigen Abschnitt A Unterabschnitt „**Fachdienst (Verwendungsgruppe C)**“ die die Dienstklassen und Amtstitel betreffenden Zeilen.

8.6. Im I. Teil der Anlage entfallen im bisherigen Abschnitt A Unterabschnitt „**Mittlerer Dienst (Verwendungsgruppe D)**“ die die Dienstklassen und Amtstitel betreffenden Zeilen.

8.7. Im I. Teil der Anlage entfällt der Abschnitt B „**Besondere Amtstitel**“.

Artikel IV

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 132/2025, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 1 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 1 Abs 1 Z 2 LBG)“.*
2. *Im § 2 Abs 2 lautet die Z 1:*
 - „1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 89 Abs 1 Z 4 LBG;“
3. *Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 3.1. *Im Abs 1 lautet Z 1:*
 - „1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1993 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 110 bzw § 152 LBG zu ermitteln. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht. Bei freiwillig geleisteten höheren Pensionsbeiträgen (§ 110 Abs 5, 6 und 12) ist die Bemessungsgrundlage des tatsächlich geleisteten Pensionsbeitrages heranzuziehen.“
 - 3.2. *Im Abs 1 Z 5 und im Einleitungssatz des Abs 2 wird jeweils der Verweis „§ 15h L-BG“ durch den Verweis „§ 87 iVm § 71 LBG“ ersetzt.*
 4. *Im § 4a wird in der Z 2 der Verweis „§ 15h L-BG“ durch den Verweis „§ 87 iVm § 71 LBG“ ersetzt.*
 5. *Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 5.1. *Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck im ersten Satz: „(§ 93 Abs 1 LBG)“.*
 - 5.2. *Im Abs 3 wird der Verweis „§ 4b L-BG“ durch den Verweis „§ 96 LBG“ ersetzt.*
 - 5.3. *Im Abs 4 lautet die Z 3:*
 - „3. Die Ruhestandsversetzung ist auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeiten gemäß § 95 LBG erfolgt.“
 - 5.4. *Abs 6 lautet:*
 - „(6) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 94 Abs 5 LBG sind die Abs 4 Z 4 und 5 und Abs 5 nicht anzuwenden und beträgt abweichend von Abs 2 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter (§ 93 Abs 1 LBG) vollendet.“
 6. *Im § 6 Abs 3 lautet die Z 2:*
 - „2. im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaube, für die gemäß § 110 Abs 12 LBG oder § 152 LBG ein Pensionsbeitrag entrichtet worden ist.“
 7. *Im § 10 Abs 4 wird der Verweis „§ 80 L-BG“ durch den Verweis „§ 110 LBG oder § 152 LBG“ ersetzt.*
 8. *Im § 11 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Die maßgebliche Fassung des § 110 LBG bzw des § 152 LBG ist jene, die im Zeitpunkt der Wiederaufnahme in den Dienststand in Geltung steht.“*
 9. *Im § 14 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 93 Abs 1 LBG)“.*
 10. *Im § 15 lautet die Z 1:*
 - „1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 89 Abs 1 Z 4 LBG;“
 11. *Im § 36 lautet der Klammerausdruck „(§§ 135, 138 und 139 LBG)“.*
 12. *Im § 44 wird der Klammerausdruck „(§ 94 L-BG)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 117 und 170 LBG)“ ersetzt.*
 13. *§ 61 Abs 1 lautet:*

„(1) Folgende Nebengebühren – in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt – begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss:

1. Über- oder Mehrstundenvergütungen nach den §§ 121 bzw 171 LBG,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach den § 171 Abs 2 LBG,
3. Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit nach den §§ 122 bzw 171 LBG,
4. Journaaldienstabgeltungen nach den §§ 123 bzw 171 LBG,
5. Bereitschaftsabgeltungen nach den §§ 124 bzw 171 LBG,
6. Erschwernisabgeltungen nach den §§ 126, 129 Abs 1 bzw 171 LBG,
7. Gefahrenabgeltungen nach den §§ 125 bzw 171 LBG,
8. kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltungen nach § 129 Abs 2 LBG,
9. Vertretungsabgeltungen nach den §§ 133 bzw 171 LBG.

(2) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, für die

1. Teilbeschäftigung gemäß § 48 LBG gewährt worden ist oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch genommen worden ist,

begründen die unter Abs 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4 und 5 angeführten Nebengebühren den Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss nur soweit, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

14. Im § 71 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird der Verweis „§ 75 Abs. 1 Z 3 L-BG“ durch den Verweis „§ 156 Abs 1 Z 3 LBG“ ersetzt.

14.2. Abs 4 lautet:

„(4) Dem Beamten gebührt weiters eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Spitalsärztezulage nach § 158 Abs 1 bis 3 LBG und die Pflegezulage nach § 158 Abs 4 LBG.“

15. Im § 79 wird angefügt:

„(27) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 2, 4 Abs 1 und 2, 4a, 5 Abs 2, 3, 4 und 6, 6 Abs 3, 10 Abs 4, 11 Abs 2, 14 Abs 1, 15, 36, 44, 61 Abs 1 und 71 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 4 lautet:

„(4) Die Stellen der Richterinnen und Richter sind zur allgemeinen Bewerbung in zumindest einem zur Erreichung der Zielgruppe geeigneten Publikationsmedium sowie im Rahmen des Internetauftritts des Amtes der Landesregierung öffentlich auszuschreiben.“

2. Im § 12 wird angefügt:

„(6) Die Richterinnen und Richter haben an der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 insofern mitzuwirken, als sie den Eintritt eines gebührenpflichtigen Tatbestandes dem Präsidenten oder der Präsidentin mitzuteilen haben.“

3. § 22 lautet:

„Dienstverhältnis, Anwendung des Salzburger Landesbedienstetengesetzes

§ 22

(1) Auf das Dienstverhältnis findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Salzburger Landesbedienstetengesetz (LBG) sinngemäß Anwendung.

(2) Die Richterinnen und Richter sind mit Wirksamkeit ihrer Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs 1 Z 2 LBG iVm § 81 Abs 1 Z 2 LBG zum Land aufzunehmen, wenn ein solches mit ihnen noch nicht besteht. Mit der Wirksamkeit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter sind Landesbedienstete von ihrer bisherigen Verwendung abberufen (§§ 24 und 82 LBG).

(3) Die von § 2 Abs 3 Z 3 lit a erfassten Prüfungen oder das Vorliegen einer Lehrbefugnis gemäß § 2 Abs 3 Z 3 lit b ersetzen den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gemäß § 13 LBG als Voraussetzung für weitere dienstrechtliche Maßnahmen.

(4) Abweichend von § 2 lit A Z 11 LBG ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde für alle Richterinnen und Richter und für alle sonst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist auch mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen sonstigen Landesbediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden, betraut. Ausgenommen von den Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten sind:

1. die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze des Landes;
2. die Begründung oder Beendigung von Dienstverhältnissen;
3. die Verfügung von Verwendungsänderungen, Dienstzuteilungen oder Versetzungen sowie die Übertragung von Nebentätigkeiten, die über den Bereich des Landesverwaltungsgerichtes hinausgehen.

Über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann das Amt der Landesregierung beauftragen, die ihr bzw ihm gemäß Abs 4 obliegenden Angelegenheiten in ihrem bzw seinem Namen und nach ihren bzw seinen Weisungen zu besorgen.

(6) Für die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten gilt § 5 LBG sinngemäß.“

4. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 35 LBG)“.

4.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Meldung von Nebentätigkeiten (§ 35 LBG) und Nebenbeschäftigungen (§ 36 Abs 3 LBG) ist an die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn jedoch die Präsidentin oder der Präsident selbst betroffen sind, an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu richten. Die Meldungen sind an den Personalausschuss weiterzuleiten, der anstelle der Dienstbehörde die im § 36 Abs 3 und 4 LBG vorgesehenen Entscheidungen zu treffen hat.“

5. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 93 Abs 1 LBG)“.

5.2. Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck „(§ 97 LBG)“.

6. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 lautet:

„(1) Richterinnen und Richter, die vor der Ernennung gemäß § 2 Abs 2 Landesbedienstete waren, erhalten zu dem sich aus dem 3. Abschnitt des 3. Teils des Salzburger Landesbedienstetengesetzes jeweils ergebenden Gehalt eine an die Stelle der Verwaltungsdienstzulage (§ 155 LBG) tretende ruhegenussfähige Verwaltungsgerichtszulage in der Höhe von 13,5 % des Gehalts ohne Zulagen, jedenfalls aber eine Besoldung in der Höhe, die ihrem Monatsbezug (§ 149 LBG) oder ihrem Monatsentgelt (§ 144 LBG) unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Richterin oder zum Richter entspricht. Sie erreichen als Richterinnen und Richter nach einem Dienstalter von 4 1/2 Jahren die Gehaltsstufe 3 in der Dienstklasse V, nach 7 Jahren die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse VI, nach 13 Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII und nach 18 1/2 Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII. Zum Dienstalter im Sinn dieser Bestimmung zählen neben der tatsächlichen Landesdienstzeit alle Zeiten, die für die Berechnung des Beförderungsstichtags (§ 167 LBG) wirksam geworden sind.“

6.2. Im Abs 2 lauten der vorletzte und der letzte Satz: „Für die Vorrückung ist der gemäß § 106 Abs 3 LBG ermittelte Vorrückungsstichtag maßgeblich. Die Vorrückungen erfolgen abweichend von § 106 Abs 1 LBG nach einem Zeitraum von jeweils vier Jahren.“

6.3. Abs 4 lautet:

„(4) Abweichend von

1. § 153 LBG haben die unter Abs 1 fallenden Richterinnen und Richter nur Anspruch auf die Zulage gemäß Abs 1 sowie die Kinderzulage (§ 159 LBG), die Dienstalterszulage (§ 154 Abs 1 LBG) und die Allgemeine Leistungszulage (Z 1 der Anlage zur Zulagenverordnung 2022),
2. § 109 LBG haben die unter die Abs 2 und 3 fallenden Richterinnen und Richter nur Anspruch auf die Kinderzulage (§ 109 Abs 2 bis 6 LBG) und die Zulage bei langer Beschäftigungsdauer (§ 109 Abs 13 LBG). Die Zulage bei langer Beschäftigungsdauer gebührt im folgenden Ausmaß:

Richterinnen und Richter gemäß Abs 2	4,5 % des Gehalts der Gehaltsstufe 9 gemäß Abs 2
Richterinnen und Richter gemäß Abs 3	5 % des Gehalts gemäß Abs 3

Mit der Verwaltungsgerichtszulage (Abs 1) sowie mit den im Abs 2 und 3 geregelten Gehältern sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. § 142 LBG findet auch auf die Erhöhung der oben festgesetzten Geldbeträge Anwendung.“

7. Im § 26 wird die im Abs 1, Abs 2 und Abs 3 mehrmals verwendete Abkürzung „L-BG“ jeweils durch das Wort „Disziplinargesetz“ ersetzt.

8. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 lautet:

„(1) Das Leistungsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

8.2. Im Abs 5 lautet der Klammerausdruck „(§ 107 LBG)“.

9. Im § 32 wird angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 treten in Kraft:

1. die §§ 2 Abs 4, 12 Abs 6 und 23 Abs 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, wobei § 23 Abs 2 bis zum 1. Juli 2027 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle der §§ 35 und 36 LBG die §§ 7a und 11a Abs 3 und 4 L-BG heranzuziehen sind;
2. die §§ 22, 23 Abs 1, 24, 25 Abs 1, 2 und 4, (§) 26 sowie 27 Abs 1 und 5 mit 1. Juli 2027.“

Artikel VI

Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBI Nr 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 47/2023, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau ist von der Landesregierung zu bestellen. Zum Bezirkshauptmann oder zur Bezirkshauptfrau kann nur eine rechtskundige Person bestellt werden.“

2. Im § 7 wird angefügt:

„(7) § 2 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel VII

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG, LGBI Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2026, wird geändert wie folgt:

1. § 27 Abs 2 lautet:

„(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig. Zuordnungsänderungen im Sinn der §§ 3 Abs 2, 17 und 18 Salzburger Landesbedienstetengesetz (LBG) sind unter Heranziehung (Bindung) von freien Dienstposten anderer Dienststellen bzw Haushaltsansätze möglich. Weiters kann im unvermeidbaren, nicht planbaren Bedarfsfall die Gesamtzahl der Dienstposten bei einzelnen Dienststellen unter Heranziehung freier Dienstposten anderer Dienststellen bzw Haushaltsansätze überschritten werden (Deckungsfähigkeit).“

2. Im § 46 erhält der zweite Abs 6 die Absatzbezeichnung „(7)“ und wird angefügt:

„(8) § 27 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel VIII

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs 4 lautet:

„(4) Soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, sind Landesbedienstete im Sinn dieses Gesetzes Beamte und Vertragsbedienstete des Landes Salzburg (§ 1 Abs 1 Salzburger Landesbedienstetengesetz).“

2. Im § 9 wird angefügt:

„(6) § 5 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz – ZuBeG, LGBl Nr 25/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. Landesbedienstete: Beamte und Vertragsbedienstete des Landes Salzburg (§ 1 Abs 1 Salzburger Landesbedienstetengesetz);“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§§ 101, 144 und 149 LBG)“.

2.2. Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck „(§§ 101ff, 144 ff und 149 ff LBG)“.

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird der Verweis „im Sinn des § 1 L-VBG“ durch den Verweis „im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 LBG“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird der Verweis „gemäß § 71 L-VBG“ durch den Verweis „gemäß § 11 Abs 2 LBG“ ersetzt.

3.3. Im Abs 6 wird der Verweis „gemäß § 3a L-BG oder § 66 L-VBG“ durch den Verweis „gemäß § 74 LBG“ ersetzt.

3.4. Im Abs 7 wird der Verweis „gemäß § 66 Abs. 2 Z 2, 4, 5 oder 7 bis 9 L-VBG“ durch den Verweis „gemäß § 74 Abs 2 Z 2, 5 oder 7 bis 9 LBG“ ersetzt.

3.5. Abs 8 lautet:

„(8) Landesbeamtinnen und -beamte sind berechtigt, bei Vorliegen der im Abs 7 genannten Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Wirksamwerden der Zuweisung (§ 3) ihren Austritt aus dem Dienstverhältnis nach § 90 LBG zu erklären. Abweichend von § 92 Abs 2 Z 1 LBG gebührt den betroffenen Landesbeamtinnen bzw -beamten für diesen Fall eine Abfertigung in der sich aus § 92 Abs 5 LBG ergebenden Höhe.“

4. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 2, 4 und 7 Abs 1, 3, 6, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 2 lautet:

„(2) Soweit nicht abweichendes bestimmt ist, sind Landesbedienstete im Sinn dieses Gesetzes Beamte und Vertragsbedienstete des Landes Salzburg (§ 1 Abs 1 Salzburger Landesbedienstetengesetz).“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 Z 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 3 LBG)“.

2.2. *Im Abs 2 wird der Verweis „§ 1 L-VBG“ durch den Verweis „§ 1 Abs 1 Z 1 LBG“ ersetzt.*

3. *Im § 6 wird angefügt:*

„(5) § 1 Abs 2 und § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel XI

Das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz – L-PVG, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 7 Abs 1 lit f wird nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ der Klammerausdruck „(§§ 97 Abs 1 Z 2 und Abs 2 LBG)“ eingefügt.*

2. *§ 10 Abs 2 lit a lautet:*

„a) der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, der Ernennung, der Beförderung, der Überstellung, der Zuordnungsänderung gemäß § 17 Abs 1 LBG und, wenn die Maßnahme gegen den Willen des Bediensteten erfolgt, bei der Versetzung, der Dienstzuteilung, der Abberufung des Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung in einer anderen Dienststelle und der Zuordnungsänderung gemäß § 17 Abs 3 LBG. Beabsichtigte Maßnahmen dieser Art sind in jenen Fällen, in denen kein Vorschlagsverfahren nach den §§ 3 ff des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 stattgefunden hat, vom Dienstgeber vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Einigung rechtzeitig und eingehend mit dem Zentralausschuss zu verhandeln;“

3. *Im § 18 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 93 Abs 2 bis 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998)“.*

4. *Im § 23 Abs 4 wird der Verweis „§ 97 Abs 6 L-BG“ durch den Verweis „§ 119 Abs 6 LBG“ ersetzt.*

5. *Im § 26 Abs 2 wird der Verweis „§ 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch den Verweis „§ 74 Abs 2 Z 9 LBG“ ersetzt.*

6. *Im § 33 wird angefügt:*

„(13) Die §§ 7 Abs 1, 10 Abs 2, 18 Abs 1, 23 Abs 4 und 26 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel XII

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 131/2025, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 3 Abs 5 wird in der Z 1 und der Z 4 jeweils der Verweis „§ 74 L-VBG“ durch den Verweis „§ 5 LBG“ ersetzt.*

2. *Im § 14 Abs 1 entfällt der Verweis: „, § 5 Abs 3 Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995“.*

3. *Im § 20 wird angefügt:*

„(17) Die §§ 3 Abs 5 und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Artikel XIII

Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 – S.OG, LGBl Nr 54/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 1 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Als Landesdienst im Sinn dieses Gesetzes gelten alle Dienstverhältnisse, die dem Salzburger Landesbedienstetengesetz unterliegen.“*

2. *Im § 2 Abs 2 wird der Verweis „§ 5 L-BG bzw § 12a L-VBG“ durch den Verweis „§§ 27 und 83 LBG“ ersetzt.*

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jeder Bestellung einer Führungskraft hat eine Ausschreibung voranzugehen. Als Führungskräfte gelten alle Personen, die eine in den Organisationsvorschriften des Landes ausgewiesene Einheit mit Personalverantwortung leiten. Im Verwaltungsbereich gelten als Führungskraft jene Positionen, die der Modellfunktion Führung angehören oder in § 102 Abs 3 Z 9 LBG aufgezählt sind. Im Gesundheitsbereich gelten als Führungskraft jene Positionen, die der Modellfunktion Klinik- und Institutsvorstände oder der Modellfunktion Pflegedienstleitung zugeordnet sind.“

3.2. Abs 3 Z 2 lautet:

„2. einer Leiterin oder eines Leiters einer Abteilung oder einer Fachgruppe im Amt der Salzburger Landesregierung,“

3.3. Abs 8 lautet:

- „(8) Ausschreibung und Auswahlverfahren sind nicht erforderlich,
1. bei Verwendungsänderungen gemäß § 82 Abs 5 Z 4 LBG oder
 2. wenn Bedienstete durch Verwendungsänderungen oder Versetzungen
 - a) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe Wertigkeit wie der bisher ausgeübten Funktion zukommt oder
 - b) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe oder eine geringere Wertigkeit wie einer in der Vergangenheit ausgeübten Funktion zukommt, wenn die Bestellung in diese frühere Funktion auf Grund eines Auswahlverfahrens erfolgt ist und diese Funktion im Zeitpunkt der Verwendungsänderung oder Versetzung aus einem anderen Grund als dem Auslaufen einer befristeten Bestellung gemäß § 6 Abs 5 nicht mehr ausgeübt wird.

Als Funktionen derselben Wertigkeit im Sinn dieser Bestimmung gelten jedenfalls auch die in der Modellfunktion Führung in der Ausprägung Führung 3/2 und Führung 3/3 (§ 4 iVm Anlage 3 der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung) zusammengefassten Modellstellen. Die im Abs 3 Z 2 und 3 genannten Funktionen gelten hingegen nicht als Funktionen derselben Wertigkeit.“

4. Im § 10 Abs 1 Z 1 lautet der Klammerausdruck im Einleitungssatz: „§ 2 lit A Z 5 LBG“.

5. Im § 17 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 2, 3 Abs 1, 3 und 8 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Zusammenfassung wesentlicher Teile des Dienstrechts der Landesbediensteten in das Salzburger Landesbedienstetengesetz erfordert neben der weitgehenden Aufhebung der hauptbetroffenen Gesetze (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG) auch Anpassungen und Änderungen in zahlreichen weiteren Gesetzen. Diese Anpassungsmaßnahmen werden mit dem Entwurf eines Begleitgesetzes zum Salzburger Landesbedienstetengesetz vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG, daneben stützt sich das Vorhaben auch auf andere Kompetenztatbestände (Art 13 und 17 B-VG hinsichtlich des Haushaltsrechts, Art 15 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG hinsichtlich des Bezügerechts, Art 113 B-VG hinsichtlich des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keine besonderen Berührungspunkte zum Unionsrecht auf.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zur Folge haben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind inhaltliche Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes (im Folgenden: BKA), des Bundesministeriums für Justiz (im Folgenden: BMJ), der FCG/ÖAAB & Unabhängige-Personalvertretung (im Folgenden: Fraktion FCG/ÖAAB der Personalvertretung), der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg und von Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg eingelangt.

Im Folgenden erfolgt eine nach den betroffenen Bestimmungen gegliederte, auf das Wesentliche beschränkte Wiedergabe der Stellungnahmen. Die vollständigen Vorbringen sind im Internet abrufbar (<https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/34239>).

Zu Art V (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG):

Zu § 2 Abs 4: Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg regt eine Adaptierung des § 2 Abs 4 S.LVwGG dahingehend an, dass die Veröffentlichung von Ausschreibungen freier Stellen künftig auch auf Karriereportalen im Internet möglich sein soll (bislang: in Tageszeitungen) und jedenfalls auf der Homepage des Landes zu erfolgen hat.

Dieser Anregung wurde durch entsprechende Anpassung des § 2 Abs 4 S.LVwGG entsprochen.

Zu § 12 Abs 6: Gemäß der Stellungnahme der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg soll das S.LVwGG um eine dem § 12 Abs 4 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes vergleichbare Bestimmung ergänzt werden. Sie begründet den Bedarf insbesondere damit, dass die Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 grundsätzlich der Justizverwaltung zuzuordnen ist, allerdings in bestimmten Fällen (zB § 14 TP 2 Z 3) der gebührenpflichtige Tatbestand durch richterliche Entscheidung begründet wird. Um in derartigen Fällen eine ordnungsgemäße Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 sicherzustellen, sollen die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes insoweit zur Mitwirkung an der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 verpflichtet werden, als sie den Eintritt des gebührenpflichtigen Tatbestands dem Präsidenten oder der Präsidentin mitzuteilen haben.

Der Anregung wird Folge geleistet. Gemäß dem niederösterreichischen Regelungsvorbild wird daher vorgeschlagen, § 12 S.LVwGG um einen Abs 6 zu ergänzen, woraus sich die geforderte Mitwirkungspflicht der Richterinnen und Richter an der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 ergibt.

Zu § 22: § 22 Abs 6 S.LVwGG entspricht inhaltlich unverändert der geltenden Rechtslage (LGBI Nr 82/2018, Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018). Die einzige im Zusammenhang mit dem LBG vorgenommene Änderung betrifft die Aktualisierung des Verweises (anstelle des „§ 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG)“ heißt es nun „§ 5 LBG“). Die vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Justiz erhobenen Vorhalte gegen diese Bestimmung sowie in weiterer Folge gegen § 5 LBG, auf den sinngemäß Bezug genommen wird, kommen insofern überraschend. Gleichwohl sind sie nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Aufgrund der zeitlichen Komponente war eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Vorhalten – die wohl auch hinsichtlich sämtlicher

Dienstrechtsgesetze zu erfolge hätte – bislang nicht möglich. Ein allfälliger Anpassungsbedarf würde daher in Form eines eigenständigen Vorhabens nachgezogen.

Zu § 23 Abs 2: Um eine planwidrige Regelungslücke im Zusammenhang mit der Meldung von Nebentätigkeiten zu schließen, regt die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg an, § 23 Abs 2 S.LVwGG auch um Nebentätigkeiten gemäß § 35 LBG zu ergänzen.

Die Anregung wurde aufgegriffen; § 23 Abs 2 S.LVwGG wurde um einen Verweis auf § 35 LBG (Nebentätigkeiten) ergänzt.

Zu § 25 Abs 4: Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg regt eine Erhöhung der Zulage bei langer Beschäftigungsdauer für Richterinnen und Richter, die unter § 25 Abs 2 S.LVwGG fallen, sowie die Ruhegenussfähigkeitsklärung dieser Zulage an. Die Stellungnahme wird durch eine gemeinsame Stellungnahme mehrerer Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts inhaltlich unterstützt.

Die Anregung ist grundsätzlich nachvollziehbar, sodass der Änderungsvorschlag in einer adaptierten Variante in § 25 Abs 4 Z 2 S.LVwGG aufgenommen wurde. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Höhe (eineinhalb Vorrückungsbeträge zwischen Stufen 1 und 2) findet aus fachlicher Sicht allerdings keine Zustimmung, da diese wiederum zu einem überhöhten Zulagenbetrag im Vergleich zur Bestimmung des § 109 Abs 13 LBG führen würde. Der nunmehr im Entwurf eingearbeitete Vorschlag sieht vor, dass die betroffenen Richterinnen und Richter 4,5 % des Gehalts der Gehaltsstufe 9 gemäß § 25 Abs 2 erhalten sollen, was im Ergebnis zu einer stimmigen betraglichen Einbettung des Zulagenwertes zwischen EB09 und EB10 führen würde. Zudem wurde durch Ergänzung des § 109 Abs 13 LBG, der durch Verweis auch für die Richterinnen und Richter gilt, festgelegt, dass die Zulage ruhegenussfähig ist.

Zu Art XI (Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz – L-PVG) des Begleitgesetzes:

Zu § 10: Die Fraktion FCG/ÖAAB der Personalvertretung hat eine Präzisierung des Mitwirkungsrechts dahingehend angeregt, dass es bei beabsichtigten Maßnahmen des Dienstgebers, die unter § 10 fallen, im Vorfeld zu einer Verhandlung mit dem Zentrallausschuss kommen muss.

Aus fachlicher Sicht besteht kein Erfordernis für eine Änderung des Entwurfs, zumal § 10 Abs 5 L-PVG bereits jetzt bestimmt, dass im Fall des Abs 1 lit b die Bestimmungen des § 8 sinngemäß Anwendung finden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):

Die Inhalte des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes werden in das Salzburger Landesbedienstetengesetz aufgenommen, daher ist die weitgehende Aufhebung des Altbestandes mit Ablauf des 30. Juni 2027 vorgesehen. Außerdem erfolgt hinsichtlich § 10 eine Klarstellung, dass eine Zuordnungsänderung erst stattfinden kann, wenn der Dienstgeber über die potentiellen Änderungen der zugrundeliegenden Tätigkeit informiert wurde und somit frühestens mit dem auf das Einlangen des Anbringens folgenden Monatsersten wirksam werden kann. Dies entspricht der geltenden Verwaltungspraxis und auch der vergleichbaren Regelung des § 75 Abs 3 L-BG bezüglich bestimmter Verwendungszulagen im alten Gehaltssystem.

Zu Artikel II (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):

Vom bestehenden Regelungsinhalt des L-VBG sollen im Wesentlichen nur die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung nicht in das Salzburger Landesbedienstetengesetz aufgenommen werden. Ergänzt um die inhaltlichen ähnlichen Inhalte der bisherigen §§ 17 bis 22 L-BG, die als neue §§ 22 bis 27 ergänzt werden, soll der verbleibende Gesetzestext spezifisch das Leistungsfeststellungsrecht für alle Bediensteten regeln.

Zu Artikel III (Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987):

Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortung von Beamtinnen und Beamten stellen ein in sich abgeschlossenes Normensystem dar, das für zunehmend weniger Bedienstete von tatsächlicher Bedeutung ist und daher gesondert vom Salzburger Landesbedienstetengesetz weiter bestehen soll. Die Bezeichnungsänderung als „Disziplinalgesetz“ bringt diesen reduzierten Inhalt zum Ausdruck.

Zu Artikel IV (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Im Pensionsrecht werden bis auf die Ergänzung des § 61 Abs 1 um die Z 9 („Vertretungsabteilungen nach den §§ 133 bzw 171 LBG“) lediglich Verweise angepasst.

Zu Artikel V (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz):

Auf Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts findet das Salzburger Landesbedienstetengesetz mit den im Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz vorgesehenen Abweichungen Anwendung (§ 1 Abs 2 LBG), diese Aussage wird im § 22 Abs 1 S.LVwGG wiederholt, um den inhaltlichen

Zusammenhang neuerlich zu verdeutlichen. Der bisher dort vorgesehene Verweis auf das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 muss entfallen, da von diesem Gesetz nur mehr der das Disziplinarverfahren regelnde Teil bestehen bleibt (vgl die Erläuterungen zu Art III).

Der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vorgebrachten Anregung, dass die Veröffentlichung von Ausschreibungen freier Stellen künftig auch auf Karriereportalen im Internet möglich sein soll (bislang: in Tageszeitungen) und jedenfalls auf der Homepage des Landes zu erfolgen hat, wurde durch eine Adaptierung des § 2 Abs. 4 Rechnung getragen. Zudem wurde der erhobenen Forderung nach Schaffung einer Bestimmung, aus der sich die Mitwirkungspflicht der Richterinnen und Richter an der Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 ergibt, durch die Ergänzung des § 12 S.LVwGG um einen Abs 6 entsprochen. Des Weiteren wurde die angeregte Ergänzung des § 23 Abs 2 S.LVwGG um einen Verweis auf § 35 LBG (Nebentätigkeiten) entsprechend vorgenommen. Daneben wurde die Höhe der Zulage bei langer Beschäftigungsdauer die für Richterinnen und Richter, die unter § 25 Abs 2 S.LVwGG fallen, mit 4,5 % des Gehalts der Gehaltsstufe 9 gemäß § 25 Abs 2 S.LVwGG festgelegt. Auch wurde durch Ergänzung des § 109 Abs 13 LBG, der durch Verweis auch für Richterinnen und Richter gilt, die Ruhegenussfähigkeit der Zulage erklärt.

Die weiteren Änderungen bewirken lediglich Verweis- und Zitat Anpassungen.

Jene Änderungen, die nicht mit dem LBG in Verbindung stehen, sollen bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Artikel VI (Bezirkshauptmannschaften-Gesetz):

§ 2 Abs 2 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes sieht derzeit vor, dass zum Bezirkshauptmann oder zur Bezirkshauptfrau nur eine rechtskundige Person bestellt werden kann, die die Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst des Landes oder nach vergleichbaren Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erfolgreich abgelegt hat und über eine mehrjährige Erfahrung in einer Verwaltungsdienststelle verfügt. Mit Personen, die keine Landesbeamten oder Landesbeamtinnen sind, ist derzeit bereits bei der Bestellung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Salzburg zu begründen.

Das Dienstprüfungserfordernis und das Erfordernis einer mehrjährigen Erfahrung in einer Verwaltungsstelle sollen entfallen, da durch diese beiden Bedingungen potenziell geeignete Personen von vornherein ausgeschlossen sind und die Zahl der zulässigen Bewerberinnen und Bewerber stark reduziert wird.

Die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wird künftig einheitlich für alle Bediensteten im § 81 Abs 1 LBG geregelt. Für Bezirkshauptleute ist ebenso wie für Abteilungs- und Fachgruppenleiterinnen bzw -leitern im Amt der Landesregierung die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erst nach dem Ablauf der erstmaligen (befristeten) Bestellung vorgesehen.

Zu Artikel VII (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018):

Im § 27 ALHG werden die im Zusammenhang mit Bestimmungen über den Dienstpostenplan bzw die Verleihung von Planstellen erforderlichen Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Artikel VIII (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz):

In diesem Gesetz wird lediglich ein Verweis auf die Begriffsdefinition „Landesbedienstete/Landesbediensteter“ aktualisiert.

Zu Artikel IX (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz) und Artikel X (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Hier werden einige Verweise an die durch das Salzburger Landesbedienstetengesetz hergestellte Rechtslage angepasst.

Zu Artikel XI (Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz):

§ 7 Abs 1 lit f L-PVG wurde um einen Hinweis auf § 97 Abs 1 Z 2 und Abs 2 LBG ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung, dass in jenen Fällen von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit, in denen der Dienstgeber ein Ermessen ausübt, dem zuständigen Organ der Personalvertretung (weiterhin) ein Mitwirkungsrecht zukommt.

Im § 10 L-PVG, der den Wirkungsbereich des Zentralausschusses regelt, werden die Verweise hinsichtlich jener Maßnahmen angepasst, bei denen dem Zentralausschuss ein Mitwirkungsrecht zukommt (Z 1).

Auch die Z 3 und 4 enthalten Aktualisierungen von Verweisen auf Dienstrechtsbestimmungen, während die Z 2 auf die Wiederverlautbarung der Salzburger Landtagswahlordnung im Jahr 1998 Bedacht nimmt.

Zu Artikel XII (Salzburger Bezügegesetz 1998):

Im Bezügerecht finden zum Teil die für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen über die Datenverarbeitung sinngemäß Anwendung, dieser Verweis wird daher aktualisiert (Z 1). Der Entfall des im § 14 Abs

1 enthaltenen Verweises auf das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz steht im Einklang mit der bereits mit LGBl Nr 64/2018 erfolgten Aufhebung dieses Gesetzes (Z 2).

Zu Artikel XIII (Salzburger Objektivierungsgesetz 2017):

Die Z 1 bis 3.1 und 4 enthalten Verweisanpassungen an das Salzburger Landesbedienstetengesetz.

In der Z 3.2 (§ 3 Abs 3 Z 2) wird vorgeschlagen, auch Fachgruppenleitungen in die Auflistung jener Führungsfunktionen aufzunehmen, die öffentlich auszuschreiben sind. Derzeit gelten Fachgruppenleitungen trotz der besoldungsrechtlich mit Abteilungsleitungen gleichwertigen Zuordnung und der ebenso auf fünf Jahre befristeten Erstbestellung objektivierungsrechtlich als sonstige Führungskräfte gemäß § 3 Abs 4 S.OG, da sie in der taxativen Aufzählung des § 3 Abs 3 S.OG nicht enthalten sind. Dies erscheint angesichts der sonstigen weitestgehenden Gleichstellung von Abteilungs- und Fachgruppenleitungen nicht sachgerecht und wird daher vorgeschlagen, auch bei der Ausschreibungsart die Gleichstellung mit Abteilungsleitungen vorzunehmen.

In der Z 3.3 (§ 3 Abs 8) wird lediglich in der lit b das Absehen von der Ausschreibung bzw dem Auswahlverfahren bei der neuerlichen Bestellung ehemaliger Führungskräfte neu geregelt. Ein Auswahlverfahren soll künftig nur mehr dann erforderlich sein, wenn die Führungsfunktion infolge einer dienstgeberseitigen Nichtverlängerung (§ 6 Abs 5 S.OG) geendet hat.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.